



## Einreisebestimmungen Italien (Stand: 06.04.2021)

Von 7. April 2021 bis vorläufig 30. April 2021 gelten nachfolgende Einreisebestimmungen nach Italien, vorbehaltlich Änderungen.

**A: San Marino und Vatikanstadt:** keine Einschränkungen.

**B: Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko**, die auf Anordnung des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit unter den in der Auflistung C aufgeführten Staaten und Gebieten bestimmt werden. Momentan (Stand: 06.04.2021) sind noch keine Länder in dieser Auflistung.

Die Einreise nach Italien ist aus diesen Ländern ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen. Die Voraussetzung ist, dass kein Aufenthalt oder Transit in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in anderen Staaten vorliegt. Es besteht keine Test- oder Isolationspflicht.

- **EIGENERKLÄRUNG:** Diese Personen müssen jedoch dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abgeben, in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche Länder oder Gebiete sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle von einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden.

**C: Österreich** (mit besonderen Einschränkungen, für das Bundesland Tirol), **Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Slowakei, Slowenien, Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Tschechische Republik, Rumänien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Israel.**

Die Einreise nach Italien ist aus diesen Ländern ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen. Personen, welche aus diesen Ländern in Italien einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, sind verpflichtet:

- **EIGENERKLÄRUNG:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abzugeben, in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden.
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes zu melden, auch wenn keine Symptome bestehen. In Südtirol kann dies über ein eigenes [Formular](#) erfolgen. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer +39 0471 435 700 erfolgen. Angegeben werden müssen: Name, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie das Einreisedatum und der Staat, aus welchem die Einreise erfolgt.
- **NEGATIVER COVID-19-TEST:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sich die einreisende Person innerhalb von **48 Stunden** vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war.

- **ISOLATIONSPFLICHT:** sich unabhängig vom Ergebnis des Tests für einen Zeitraum von 5 Tagen einer Isolation und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen. Die einreisenden Personen dürfen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.
- **WEITERER COVID-19 TEST:** Durchführung eines weiteren Abstrichs (Molekular- oder Antigentest), nach Ablauf der 5-tägigen Quarantäne.

Für die Einreisen aus dem Bundesland Tirol gilt an Stelle der 5-tägigen Quarantäne eine 14-tägige.

Unten angeführt sind die **Ausnahmen** von der Isolationspflicht. Die Eigenklärung und die Meldung beim Sanitätsbetrieb sind jedoch immer zu machen.

**D: Australien, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand** sowie zusätzliche Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko, die auf Anordnung des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit unter den in Liste E aufgeführten Staaten und Gebieten bestimmt werden.

Die Einreise (ohne Aufenthalte in Ländern laut den Aufstellungen C oder E bzw. Durchreisen durch diese, wobei in diesem Fall die besonderen Einschränkungen für diese Länder gelten) ist ohne Begründung erlaubt, also auch für **touristische Zwecke**.

- **EIGENERKLÄRUNG:** Die einreisenden Personen müssen dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenklärung](#) abgeben, in welcher unter anderem erklärt wird, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche diese gereist ist. Die Erklärung kann im Falle von einer Kontrolle auch direkt während dieser ausgefüllt werden.
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** Die einreisenden Personen sind dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes anhand von diesem [Formular](#) zu melden. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer +39 0471 435 700 erfolgen. Angegeben werden müssen: Namen, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie das Einreisedatum und der Staat, aus welchem die Einreise erfolgt.
- **ISOLATIONSPFLICHT:** Es besteht eine 14-tägige Isolationspflicht und Gesundheitsüberwachung und die einreisenden Personen dürfen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.

Unten angeführt sind die **Ausnahmen** von der Isolationspflicht. Die Eigenklärung und die Meldung beim Sanitätsbetrieb sind jedoch immer zu machen.

### **E: Alle Staaten, die nicht in den anderen Auflistungen aufscheinen:**

Die Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU-/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG). Einreisen dürfen auch Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU-/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin (in Italien) erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. **Die Einreise nach Italien zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.**

- **EIGENERKLÄRUNG:** Die einreisenden Personen müssen dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abgeben, in welcher unter anderem erklärt wird, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche diese gereist ist. Die Erklärung kann im Falle von einer Kontrolle auch direkt während dieser ausgefüllt werden.
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** Die einreisenden Personen sind dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes anhand von diesem [Formular](#) zu melden. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer +39 0471 435 700 erfolgen. Angegeben werden müssen: Name, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie das Einreisedatum und der Staat, aus welchem die Einreise erfolgt.
- **ISOLATIONSPFLICHT:** Es besteht eine 14-tägige Isolationspflicht und Gesundheitsüberwachung und die einreisenden Personen dürfen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.

Unten angeführt sind die [Ausnahmen](#) von der Isolationspflicht. Die Eigenklärung und die Meldung beim Sanitätsbetrieb sind jedoch immer zu machen.

## Brasilien

Es gilt ein allgemeines Einreise- und Durchreiseverbot nach Italien für Personen, die sich in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien in Brasilien aufgehalten haben oder durchgereist sind.

Der Flugverkehr von Brasilien nach Italien ist grundsätzlich ausgesetzt.

Unter der Voraussetzung, dass keine Symptome von Covid-19 vorliegen, ist die Einreise nach Italien nur nachfolgenden Personenkategorien möglich:

- Personen, die vor dem 13. Februar 2021 ihren Wohnsitz in Italien hatten;
- Für wie auch immer bezeichnete Beamtinnen/Beamte sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- Personen, deren Einreise vom italienischen Gesundheitsministerium aus zwingenden Gründen der Notwendigkeit genehmigt wird, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
- Personen, die das Domizil, die Wohnung oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder erreichen müssen.

Die einreisende Person ist in diesen Fällen dazu verpflichtet:

- **EIGENERKLÄRUNG:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abzugeben, in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden.
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** sich bei der Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes melden, auch wenn keine Symptome bestehen. In Südtirol kann dies über ein eigenes [Formular](#) erfolgen. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 Uhr bis 20 Uhr unter der Telefonnummer +39 0471 435 700 erfolgen. Angegeben werden müssen: Name, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie das Einreisedatum und der Ort, aus welchem die Einreise erfolgt.

- **BESCHEINIGUNG NEGATIVER COVID-19 TEST:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sich die einreisende Person innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war.
- **WEITERER COVID-19 TEST:** sich wenn möglich direkt bei der Ankunft am Flughafen, im Hafen oder an der Grenze, oder ansonsten innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise nach Italien beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes einem neuerlichen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen. Bei einem Flug von Brasilien nach Italien, muss der Covid-19-Test am Flughafen gemacht werden.
- **ISOLATIONSPFLICHT:** sich unabhängig vom Ergebnis des zweiten Tests sich einer 14-tägigen Quarantäne und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen. Die einreisenden Personen dürfen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.
- **WEITERER COVID-19 TEST NACH 14 TAGEN:** sich nach Ablauf der 14-Tägigen Isolationspflicht einem weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen.

Unter der Voraussetzung, dass keine Symptome von Covid-19 vorliegen und unbeschadet der Meldepflichten, gelten die Bestimmungen nicht für die Besatzung und das Fahrpersonal von Transportmitteln für Personen und Güter, unbeschadet der Verpflichtung, sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs bei der Ankunft am Flughafen, Hafen oder Grenzort, soweit möglich, oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise nach Italien bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde durchgeführt wird.

#### Weitere Ausnahmen

Mit vorheriger Genehmigung des Gesundheitsministeriums oder gemäß den validierten Gesundheitsprotokollen, ist es Personen aus nachgewiesenen und nicht aufschiebbaren Gründen möglich nach Italien einzureisen, wenn sie in eine der nachfolgenden Situationen fallen:

- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamtinnen/Beamte sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militärkräfte, einschließlich derjenigen, die von internationalen Missionen zurückkehren, Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;

Diese Personen können unter Einhaltung nachfolgender Pflichten in Italien einreisen:

- **EIGENERKLÄRUNG:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Eigenerklärung abzugeben [Eigenerklärung](#) in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden;

- **BESCHEINIGUNG NEGATIVER COVID-19 TEST:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sich die einreisende Person innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war.
- **WEITERER COVID-19 TEST:** sich wenn möglich direkt bei der Ankunft am Flughafen, im Hafen oder an der Grenze, oder ansonsten innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise nach Italien beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes einem neuerlichen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen.
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** sich bei der Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes melden, auch wenn keine Symptome bestehen. In Südtirol kann dies über ein eigenes [Formular](#) erfolgen. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 Uhr bis 20 Uhr unter der Telefonnummer +39 0471 435 700 erfolgen. Angegeben werden müssen: Name, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie das Einreisedatum und der Ort, aus welchem die Einreise erfolgt.

### Sportveranstaltungen

Für die Teilnahme an den derzeit zulässigen sportlichen Wettkämpfen gemäß Art. 18, Abs. 1 DPCM 2. März, ist Athleten, Technikern, Kampfrichtern und Wettkampfkommisaren, Vertretern der ausländischen Presse und Begleitpersonen, die sich in den vorangegangenen vierzehn Tagen in den ausländischen Ländern oder Gebieten aufgehalten oder diese durchquert haben, die in den Listen B, C, D und E der Anlage 20 aufgeführt sind, einschließlich der Länder, aus denen die Einreise nach Italien verboten ist, die Einreise nach Italien in jedem Fall unter folgenden Bedingungen gestattet

- **EIGENERKLÄRUNG:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Eigenerklärung abzugeben [Eigenerklärung](#) in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden;
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** sich bei der Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes melden, auch wenn keine Symptome bestehen. In Südtirol kann dies über ein eigenes [Formular](#) erfolgen. Alternativ kann die Meldung via E-Mail an [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 Uhr bis 20 Uhr unter der Telefonnummer
- **BESCHEINIGUNG NEGATIVER COVID-19 TEST:** dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sich die einreisende Person innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war.
- Durchführung des Sportwettbewerbs in Übereinstimmung mit dem spezifischen Protokoll, das von der Sportorganisation, die die Veranstaltung organisiert, angewendet wird.

### Ausnahme der Testpflicht

Für die Zwecke der Einreise nach Italien sind Kinder unter zwei Jahren von der Durchführung des Molekular- oder Antigentests befreit.

## AUSNAHMEN

Vorausgesetzt, dass keine Covid-19-Symptome auftreten besteht keine Pflicht zur Isolation auf Vertrauensbasis, Gesundheitsüberwachung bzw. Vornahme des Abstrichs\*:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Bewegungen von und nach den in der Auflistung A angeführten Staaten und Gebieten;
- d) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- e) für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderungsunternehmen bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 48 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war.
- f) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- g) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;  
für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der weiteren in den Aufstellungen A, B, C und D des Anhangs 20 angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen, vorausgesetzt, sie haben sich nicht in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in einem oder mehreren der Staaten der Aufstellung C aufgehalten oder eines oder mehrere dieser Länder durchreist;
- h) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;
- l) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- m) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- n) für wie auch immer bezeichnete Beamtinnen/Beamte sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militärkräfte, einschließlich derjenigen, die von internationalen Missionen zurückkehren, Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- o) Schülerinnen/Schüler und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- p) für Einreisen mit Covid-19-geprüften Flügen, in Übereinstimmung mit der Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 23. November 2020 und nachfolgende Änderungen.
- q) bei Einreisen zu Sportwettbewerben von nationalem Interesse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 49, Absatz 5 DPCM 2. März 2021.